



Beschwerdesystem DMK

1. Präambel

Die DMK Group¹ hat ein Beschwerdesystem zur Entgegennahme von Hinweisen eingerichtet. In diesem Rahmen gibt es verschiedene Meldestellen, Meldekanäle und einen Ombudsmann. Meldestellen bestehen gem. Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) und gem. Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz (LkSG).

Die Gesellschaften der DMK Group sichern einen verantwortungsvollen und sorgfältigen Umgang mit allen eingehenden Hinweisen zu, gewährleisten eine neutrale und objektive Behandlung und sorgsame Prüfung der etwaig erforderlichen Maßnahmen.

Die Meldestellen erfüllen dabei die für sie jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen.

Diese öffentlich zugängliche Verfahrensordnung erläutert, wer welche Sachverhalte melden kann, wie dies im Einzelnen erfolgt, welche Verfahrensschritte dabei vorgesehen sind und was nach einer Hinweisgebermeldung passiert und zu beachten ist.

2. Hinweisgebende Personen

Hinweise können von sämtlichen Beschäftigten und Dritten Personen (Bsp. Geschäftspartnern) gemeldet werden, u.a. von Betroffenen, denen menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten in Zusammenhang mit der Tätigkeit der DMK Group bekannt geworden sind (nachfolgend: „**hinweisgebende Personen**“).

3. Inhalt der Hinweisgebermeldungen

Gemeldet werden können und sollen alle Sachverhalte, die gegen Gesetze verstoßen.

¹ DMK Deutsches Milchkontor GmbH und mit ihr verbundenen Unternehmen, die im Konzernabschluss der DMK vollkonsolidiert oder aufgrund der Regelung des § 296 Abs. 2 Satz 1 HGB nicht in den Konzernabschluss einbezogen werden.
Beschwerdesystem DMK



4. Meldestelle und -kanäle, Ombudsmann, Kommunikation

a) Es bestehen folgende Meldestellen:

- Meldestelle für LkSG

Die Meldestelle wird von Group Compliance der DMK GmbH besetzt und verfügt über folgenden (Email-) Meldekanal: compliance@dmk.de

Ein weiterer Meldekanal ist der Ombudsmann Dr. Tobias Schwinge, dessen Kontaktdaten unten aufgeführt sind.

b) Als Ombudsmann steht

Dr. Tobias Schwinge

Mail: schwinge@krohnlegal.de

Postalische Adresse: Alsterufer 3, 20354 Hamburg

Telefon: +49 40 35610-134

Beschäftigten und Geschäftspartnern zur Verfügung. Nähere Informationen finden Beschäftigte im Intranet [Hinweisgebersystem \(sharepoint.com\)](#) und im Internet unter [Compliance | DMK Group](#). Geschäftspartner finden nähere Informationen im Internet unter [DMK Group Lieferantenkodex.pdf](#)

Hat die hinweisgebende Person eine Kontaktmöglichkeit angegeben und sich mit der Kontaktaufnahme einverstanden erklärt, besteht die Möglichkeit für beidseitige Rückfragen und Rücksprachen im Hinblick auf den gemeldeten Sachverhalt sowie den Bearbeitungsstand der Hinweisgebermeldung.

5. Vertraulichkeit

Die vertrauliche Behandlung aller Hinweise und Daten an die Meldestelle wird – sofern und soweit gewünscht - soweit wie möglich sichergestellt. Dies betrifft insbesondere die Identität und die personenbezogenen Daten der hinweisgebenden Person sowie der von dem Hinweis betroffenen Person(en).

Nur einzelne, zuvor festgelegte, befugte Personen haben Zugriff auf eingehende Hinweisgebermeldungen und Informationen über die Bearbeitung der

Hinweisgebermeldung. Die gemeldeten Daten werden ohne Zustimmung nicht proaktiv Dritten mitgeteilt und vor dem Zugriff durch nicht befugte Personen geschützt.²

Personenbezogene Daten der hinweisgebenden sowie der betroffenen Personen können trotz der Wahrung einer vereinbarten Vertraulichkeit in Ausnahmesituationen zur Kenntnis von Behörden, Gerichten oder Dritter gelangen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Offenlegung dieser Informationen an diese für die jeweilige Gesellschaft verpflichtend ist, wie beispielsweise im Rahmen einer behördlichen Untersuchung (wie eines Ermittlungsverfahrens) oder wenn dies für die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist. Außerdem müssen die gemeldeten Informationen unter bestimmten Voraussetzungen auch gegenüber der durch die Hinweisgebermeldung betroffenen Personen offengelegt werden.

In diesen Fällen der Offenlegung der gemeldeten Informationen wird die hinweisgebende Person – insoweit ihre Identität und / oder Kontaktmöglichkeiten bekannt sind – über die Offenlegung und die Gründe hierfür unterrichtet, bevor die Offenlegung gegenüber Dritten erfolgt. Diese Mitteilung unterbleibt nur dann, wenn diese die behördliche Untersuchung gefährden würde.

Es besteht zudem die Möglichkeit für Hinweisgebende Personen, Hinweisgebermeldungen anonym vorzunehmen.

6. Unparteiisches Handeln

Sämtliche mit der Hinweisgebermeldung beziehungsweise mit der Aufklärung des Sachverhalts vertrauten Personen handeln bei der Bearbeitung der Hinweisgebermeldung unparteiisch, unabhängig und unbeeinflusst und sind an Weisungen betreffend ihre Tätigkeit in Zusammenhang mit der Hinweisgeberstelle nicht gebunden.

7. Verarbeitung der Hinweisgebermeldung und Folgemaßnahmen

Nachdem die Hinweisgebermeldung eingegangen ist, wird sie aufgenommen und weiterverarbeitet.

² Im Zuge der Aufklärungsmaßnahmen und bei der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen wird zudem gegebenenfalls auf die Unterstützung durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Berufsträger, wie Anwaltskanzleien oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zurückgegriffen. Zudem werden möglicherweise bei der Aufklärung und Aufbereitung des gemeldeten Sachverhalts (technische) Dienstleister eingebunden, die für uns als Auftragsverarbeiter auf Grundlage entsprechender Vereinbarungen weisungsgebunden tätig werden. Auch diese können von den Inhalten der Hinweisgebermeldung Kenntnis erlangen, werden jedoch zum vertraulichen Umgang mit den betroffenen Daten verpflichtet.

Falls geboten, werden nach Prüfung der Hinweisgebermeldung Folgemaßnahmen (Präventions- und Abhilfemaßnahmen) eingeleitet.

Das Prozedere nach Eingang einer Hinweisgebermeldung sieht – vorbehaltlich anderer / weiterer im Einzelfall anwendbarer gesetzlicher Regelungen – üblicherweise die folgenden Schritte vor:

a) **Eingangsbestätigung und Protokollprüfung**³

Die hinweisgebende Person erhält unverzüglich, spätestens innerhalb von **sieben Tagen nach Eingang Ihrer Hinweisgebermeldung** eine **Eingangsbestätigung**.

Wurde ein Inhaltsprotokoll einer (mündlichen) Hinweisgebermeldung gefertigt, erhält die hinweisgebende Person zudem die **Gelegenheit, das Protokoll zu überprüfen**, gegebenenfalls zu **korrigieren** und es durch ihre Unterschrift oder in elektronischer Form zu **bestätigen**.

b) **Filterung und Steuerung, Bericht**

Nach Eingang der Hinweisgebermeldung prüft die zuständige Meldestelle bzw. im Falle seiner Zuständigkeit der Ombudsmann den gemeldeten Sachverhalt auf Grundlage der mitgeteilten Tatsachen zunächst auf Stichhaltigkeit und Glaubhaftigkeit.

Eine **Weiterbearbeitung** des eingegangenen, glaubhaften und stichhaltigen Hinweises (Weiterleitung des Sachverhalts an die zuständige Stelle im Unternehmen, Aufklärung des Sachverhalts, Ergreifen von Folgemaßnahmen) erfolgt nur, wenn dies **gesetzlich vorgesehen und / oder rechtlich zulässig** ist und die Hinweisgebende Person zugestimmt hat.

Nicht schlüssige, nicht nachvollziehbare, nicht stichhaltige oder unglaubhafte Hinweisgebermeldungen werden inhaltlich **nicht weiterbearbeitet** (sog. grundlose Hinweisgebermeldungen). Die hinweisgebende Person wird, sofern möglich, über die unterlassene weitere Bearbeitung ihres Hinweises **informiert**.

Erfolgt eine Weiterbearbeitung wird – gegebenenfalls anonymisiert (vgl. zuvor) – ein Bericht über die Hinweisgebermeldung, der alle relevanten und datenschutzrechtlich zulässigen Informationen der Hinweisgebermeldung enthält, erstellt.

³ Werden durch die hinweisgebende Person im Rahmen ihrer Hinweisgebermeldung keine Kontaktmöglichkeiten genannt, so können Eingangsbestätigung wie auch Protokollprüfung nicht erfolgen.

Dieser Bericht wird in einem nächsten Schritt sodann an die zuständige Stelle im Unternehmen, das Compliance-Board, weitergeleitet.

Das Compliance-Board ist ab diesem Zeitpunkt für die weitere rechtskonforme und vertrauliche Bearbeitung der Hinweisgebermeldung zuständig. Die weitere Behandlung der Hinweisgebermeldung sowie alle weiteren Maßnahmen, welche die Hinweisgebermeldung betreffen, erfolgen unter Achtung des Vertraulichkeitsgebots durch jede mit einer Hinweisgebermeldung befassten Person und Stelle.

Insoweit der Bericht der Hinweisgebermeldung oder auch einzelne Informationen aus diesem an andere unternehmensinterne Personen oder unternehmensinterne Stellen oder auch Dritte weitergeleitet werden soll (beispielsweise zur Durchführung von Folgemaßnahmen), ist die Rechtmäßigkeit und Zulässigkeit dieser Informationsweitergabe vorab rechtlich zu prüfen und eine ggfs. gewünschte vertrauliche Behandlung durch die zuständige Stelle im Unternehmen soweit wie möglich sicherzustellen. Insbesondere sind die Personen, die von diesen Daten Kenntnis erlangen dürfen, sowie der Prozess der beabsichtigten Datenverarbeitung vorab zu definieren. Alle adressierten Personen sind auf ein Vertraulichkeitsgebot ausdrücklich hinzuweisen und verpflichten sich zur Wahrung desselben.

c) Folgemaßnahmen

Die zuständige Stelle im Unternehmen prüft im Rahmen der Hinweisbearbeitung welche Folgemaßnahmen ergriffen werden können und müssen je nachdem, welche Bereiche und Personen vom Hinweis betroffen sind. Dabei können sich die Folgemaßnahmen von internen / externen Untersuchungen oder der Beauftragung derer, über den Verweis an andere zuständige Stellen bis hin zum Abschluss der Untersuchung mangels Beweisen erstrecken.

d) Abschließende Rückmeldung

Sofern die hinweisgebende Person eine Kontaktmöglichkeit mitgeteilt hat, erhält sie spätestens drei Monate nach Bestätigung des Eingangs der Hinweisgebermeldung eine Rückmeldung, welche Folgemaßnahmen in Hinblick auf ihren Hinweis geplant sind oder ergriffen wurden.

e) Datenschutz

Die Nutzung der Hinweisgebermeldestelle ist freiwillig. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt insbesondere im Hinblick auf die personenbezogenen Daten der hinweisgebenden Person sowie von der Hinweisgebermeldung betroffener



Personen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.

8. Maßregelungsschutz

Hinweisgebende Personen, die einen Verdacht über einen melderelevanten Sachverhalt melden, werden geschützt. Sie dürfen und sie werden nicht wegen ihrer Hinweisgebermeldung gemäßregelt.

Hinweisgebende Personen haben also keine nachteiligen Folgen strafrechtlicher, zivilrechtlicher oder arbeitsrechtlicher Art zu befürchten. Dies gilt auch, insoweit sich ein Hinweis nachträglich als unberechtigt erweist.

Allerdings gilt dies nicht, wenn hinweisgebende Personen bewusst und vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahre Hinweise melden. In diesem Fall behält sich die jeweils beteiligte Gesellschaft der DMK Group zivilrechtliche, arbeitsrechtliche sowie strafrechtliche Konsequenzen im rechtlich zulässigen Rahmen gegen die bewusst falsch meldende Person vor.